



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verschiedene Änderungen im Wind-auf-See-Gesetz

Stand vom 22.12.2024 22:31:30 bis 19.03.2025 16:16:49

Angegeben von:

BP Europa SE (R001753) am 28.06.2024

Beschreibung:

Anpassungen des WindSeeG zur Stärkung der Realisierbarkeit von Projekten: - Bindung der Frist zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen an den Fertigstellungstermin der Netzanbindung und nicht an den Zeitpunkt des Zuschlages - Frist zur Herstellung technischer Betriebsbereitschaft auf mind. 12 Monate anheben (vgl WindSeeG, §81, Absatz 2, Nr. 5.) - Verpflichtende Zuschlagsentzug durch die BNetzA soll in „Kann“ Option umgewandelt werden. - Faire Risikoverteilung auf Betreiber und ÜNB herstellen - Bei Verzögerungen des Netzanschlusses von mehr als einem Jahr sollte sich die Zahlung der 10% der zweiten Gebotskomponente um die Zeitspanne der Verzögerung verschieben. - Im Fall von wesentlichen Verspätungen von Netzanbindungen risikominimierende Maßnahmen für Windparkentwickler

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WindSeeG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406240009 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 06.06.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)

[alle SG dorthin]